

Antrag der Redaktionskommission

vom 14.04.2023

	<p>Verordnung über Energiekostenzulagen (VEZ) vom ...</p> <p><i>Der Gemeinderat,</i> gestützt auf Art. 54 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 30. November 2022², <i>beschliesst:</i></p>	001		<p><u>AS ...</u> Verordnung über Energiekostenzulagen (VEZ) vom ...</p> <p><i>Der Gemeinderat,</i> gestützt auf Art. 54 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 30. November 2022², <i>beschliesst:</i></p>
		002		
	A. Allgemeines	003		A. Allgemeines
Gegenstand	Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt die Ausrichtung von Zulagen infolge stark ansteigender Energiekosten (Energiekostenzulagen).	004	Gegenstand	Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt die Ausrichtung von Zulagen infolge stark <u>ansteigender</u> Energiekosten (Energiekostenzulagen).

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 1439 vom 30. November 2022.

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 1439 vom 30. November 2022.

	² Energiekostenzulagen können für folgende Energieträger ausgerichtet werden: a. Gas (Gaskostenzulage); b. Öl (Ölkostenzulage); c. Holz (Holzkostenzulage).	005		² Energiekostenzulagen können für folgende Energieträger ausgerichtet werden: a. Gas (Gaskostenzulage); b. Öl (Ölkostenzulage); c. Holz (Holzkostenzulage).
	³ Der Stadtrat bestimmt, für welche weiteren Energieträger eine Energiekostenzulage ausgerichtet wird.	006		³ Der Stadtrat bestimmt, für welche weiteren Energieträger eine Energiekostenzulage ausgerichtet wird.
		007		
Zweck	Art. 2 ¹ Energiekostenzulagen gemäss dieser Verordnung dienen der Entlastung von Haushalten mit geringen finanziellen Mitteln.	008	Zweck	Art. 2 ¹ Energiekostenzulagen gemäss dieser Verordnung dienen der Entlastung von Haushalten mit geringen finanziellen Mitteln.
	² Sie werden ausgerichtet, wenn steigende Energiekosten zu deutlich höheren Heiznebenkosten führen.	009		² Sie werden ausgerichtet, wenn steigende Energiekosten zu deutlich höheren Heiznebenkosten führen.
		010		
Begriffe	Art. 3 Für diese Verordnung gelten folgende Begriffsdefinitionen: a. Einkommensschwache Personen: Personen, die Prämienverbilligung gemäss Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG) ³ erhalten, aber keine Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen beziehen;	011	Begriffe	Art. 3 Für diese Verordnung gelten folgende Begriffsdefinitionen: a. <u>einkommensschwache</u> Personen: Personen, die Prämienverbilligung gemäss Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG) ³ erhalten, aber keine <u>wirtschaftliche Hilfe im Sinn des Sozialhilfegesetzes (SHG)</u> ⁴ oder keine Ergänzungsleistungen <u>zur AHV/IV gemäss Bundesgesetz über</u>

³ vom 29. April 2019, LS 832.01

³ vom 29. April 2019, LS 832.01.

⁴ vom 14. Juni 1981, LS 851.1.

	<p>b. EL-beziehende Personen: Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV gemäss Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)⁴ beziehen;</p> <p>c. Haushaltsgrösse: Zahl der im gleichen Haushalt wohnhaften Personen;</p> <p>d. Referenzperiode: Eine Referenzperiode umfasst zwölf Monate jeweils von März bis und mit Februar des Folgejahres;</p> <p>e. aktuelle Referenzperiode: Referenzperiode von März bis und mit Februar des Jahres, in dem die Energiekostenzulage ausgerichtet wird.</p>			<p><u>Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)</u>⁵ beziehen;</p> <p>b. EL-beziehende Personen: Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV <u>gemäss ELG beziehen</u>;</p> <p>c. Haushaltsgrösse: Zahl der im gleichen Haushalt wohnhaften Personen;</p> <p>d. Referenzperiode: Eine Referenzperiode umfasst zwölf Monate jeweils von März bis und mit Februar des Folgejahres;</p> <p>e. aktuelle Referenzperiode: Referenzperiode von März <u>des Vorjahres</u> bis und mit Februar des Jahres, in dem die Energiekostenzulage ausgerichtet wird.</p>
		012		
	B. Voraussetzungen von Energiekostenzulagen	013		B. <u>Voraussetzungen</u>
Ausrichtung	Art. 4 ¹ Der Stadtrat beschliesst über die Ausrichtung der Energiekostenzulage in einem Kalenderjahr, wenn die Kostensteigerung je für Öl, Gas, Holz oder weitere Energieträger mindestens dreissig Prozent beträgt.	014	<u>Berechnungsgrundlage für die Ausrichtung</u>	Art. 4 ¹ Der Stadtrat beschliesst über die Ausrichtung der Energiekostenzulage in einem Kalenderjahr, wenn die <u>gemäss Abs. 2 und 3 bestimmte Kostensteigerung eines Energieträgers</u> mindestens dreissig Prozent beträgt.
	² Er bestimmt je die Kostensteigerung für Energieträger anhand:	015		² Er <u>bestimmt die</u> Kostensteigerung <u>eines Energieträgers</u> anhand:

⁴ vom 6. Oktober 2006, SR 831.30.

⁵ vom 6. Oktober 2006, SR 831.30.

	<p>a. der Preise der städtischen Energieversorgungsunternehmen und des durchschnittlichen Verbrauchs pro Monat; oder</p> <p>b. des Zürcher Index für Konsumentenpreise.</p>			<p>a. der Preise des jeweiligen städtischen Energieversorgungsunternehmens für einen durchschnittlichen Haushaltsverbrauch pro Monat;</p> <p>b. des Zürcher Index der Konsumentenpreise, falls die Grundlage nach lit. a fehlt.</p>
	<p>³ Die Kostensteigerung wird berechnet, indem die Preise des jeweiligen Energieträgers der aktuellen Referenzperiode mit dem tiefsten Preis des jeweiligen Energieträgers der drei vorhergehenden Referenzperioden verglichen werden.</p>	016		<p>³ Die Kostensteigerung wird berechnet, indem die Durchschnittspreise des jeweiligen Energieträgers in der aktuellen Referenzperiode mit dem tiefsten Durchschnittspreis des jeweiligen Energieträgers in den drei vorhergehenden Referenzperioden verglichen werden.</p>
		017		
Zulagenberechtigung a. Personen	<p>Art. 5 ¹ Personen sind zulagenberechtigt, wenn:</p> <p>a. sie in einem Wohnobjekt in der Stadt Zürich wohnhaft sind;</p> <p>b. ihr Wohnobjekt mit dem jeweiligen Energieträger beheizt wird;</p> <p>c. sie zu den einkommensschwachen oder zu den EL-beziehenden Personen zählen.</p>	018	Zulagenberechtigung a. Personen	<p>Art. 5 ¹ Personen sind zulagenberechtigt, wenn:</p> <p>a. sie in einem Wohnobjekt in der Stadt wohnhaft sind;</p> <p>b. ihr Wohnobjekt mit dem jeweiligen Energieträger beheizt wird; und</p> <p>c. sie zu den einkommensschwachen oder zu den EL-beziehenden Personen zählen.</p>
	<p>² Bei der Vermieterschaft darf es sich nicht um eine nahestehende Person handeln.</p>	019		<p>² Bei der Vermieterschaft darf es sich nicht um eine nahestehende Person handeln.</p>
		020		
b. Zeitpunkt	<p>Art. 6 Die Voraussetzungen der Zulagenberechtigung müssen am 31. März des Kalenderjahres erfüllt sein, in dem die Energiekostenzulage ausgerichtet wird.</p>	021	b. Zeitpunkt	<p>Art. 6 Die Voraussetzungen für die Zulagenberechtigung müssen am 31. März des Kalenderjahres erfüllt sein, in dem die Energiekostenzulage ausgerichtet wird.</p>
		022		

Maximalhöhe	Art. 7 Die Höhe der jeweiligen Energiekostenzulage beträgt maximal Fr. 1200.– pro Person und Kalenderjahr.	023	Maximalhöhe	Art. 7 Die Höhe <u>der Energiekostenzulage</u> beträgt <u>maximal 1200 Franken</u> pro Person und Kalenderjahr.
		024		
Einkommensschwache Personen a. Pauschale	Art. 8 Der Stadtrat legt jährlich fest, welcher Anteil der ermittelten Kostensteigerung pauschal als Energiekostenzulage pro zulagenberechtigte Person ausgerichtet wird.	025	Einkommensschwache Personen a. Pauschale	Art. 8 <u>Zulagenberechtigte einkommensschwache Personen erhalten die Energiekostenzulage in Form einer Pauschale.</u>
		026		
b. Ermittlung Pauschale	Art. 9 ¹ Die Pauschale für einen Haushalt wird je anhand der Haushaltsgrösse und der Kostensteigerung des Energieträgers modellhaft ermittelt.	027	b. <u>Festlegung der Pauschale</u>	Art. 9 ¹ <u>Der Stadtrat legt jährlich fest, welcher Anteil der ermittelten Kostensteigerung pauschal als Energiekostenzulage ausgerichtet wird.</u>
	[siehe Zeile 027]	027 a		<u>² Die Pauschale pro Haushalt wird anhand der Haushaltsgrösse und der ermittelten Kostensteigerung des jeweiligen Energieträgers modellhaft ermittelt.</u>
	² Die Pauschale einer zulagenberechtigten Person entspricht der ermittelten Pauschale für einen Haushalt geteilt durch die Haushaltsgrösse.	028		³ Die Pauschale <u>pro zulagenberechtigte</u> Person entspricht <u>der Pauschale</u> für einen Haushalt geteilt durch die Haushaltsgrösse.
		029		
EL-beziehende Personen a. Einmalzahlung	Art. 10 ¹ EL-beziehende Personen erhalten die Energiekostenzulage in Form einer Einmalzahlung.	030	EL-beziehende Personen a. Einmalzahlung	Art. 10 ¹ <u>Zulagenberechtigte</u> EL-beziehende Personen erhalten die Energiekostenzulage in Form einer Einmalzahlung.

	² Die Höhe der Einmalzahlung entspricht dem Betrag der effektiven Erhöhung der Akontozahlungen für Heiznebenkosten, sofern der Betrag nicht nach ELG oder der Verordnung über den Vollzug des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und die Gewährung von Gemeindegzuschüssen (Zusatzleistungsverordnung) ⁵ gedeckt werden kann.	031		² Die Höhe der Einmalzahlung entspricht dem Betrag der effektiven Erhöhung der Akontozahlungen für Heiznebenkosten, sofern der Betrag nicht nach ELG ⁶ oder der Verordnung über den Vollzug des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und die Gewährung von Gemeindegzuschüssen (<u>Zusatzleistungsverordnung</u>) ⁷ gedeckt werden kann.
	³ Ist die Einmalzahlung höher als die Pauschale nach Art. 8, wird die Pauschale ausgerichtet.	032		³ Ist die <u>errechnete</u> Einmalzahlung höher als die Pauschale <u>für einkommensschwache Personen gemäss</u> Art. 8, wird die Pauschale ausgerichtet.
		033		
b. Härtefallregelung	Art. 11 ¹ In Härtefällen können EL-beziehende Personen Energiekostenzulagen bis zur Höhe der effektiven Heizkosten beantragen.	034	b. Härtefallregelung	Art. 11 ¹ In Härtefällen können EL-beziehende Personen Energiekostenzulagen bis zur Höhe der effektiven Heizkosten beantragen.
	² Die antragstellenden Personen erbringen den Nachweis, dass: a. sie sich um eine Erhöhung der Akonto-Zahlungen bemüht haben; und b. ihnen seitens ihrer Vermieterschaft keine oder keine ausreichende Erhöhung der Akonto-Zahlungen zugestanden wurde.	035		² Die antragstellenden Personen erbringen den Nachweis, dass: a. sie sich um eine Erhöhung der Akonto-Zahlungen bemüht haben; und b. ihnen <u>von der Vermieterschaft keine</u> ausreichende Erhöhung der Akonto-Zahlungen zugestanden wurde.

⁷ vom 21. Dezember 2005, LS 831.110.

⁶ vom 6. Oktober 2006, SR 831.30.

⁷ vom 21. Dezember 2005, **AS** 831.110.

	³ Die Energiekostenzulage im Härtefall wird als Einmalzahlung ausgerichtet.	036		³ Die Energiekostenzulage im Härtefall wird als Einmalzahlung ausgerichtet.
		037		
	C. Verfahren	038		C. Verfahren
Gesuchseinreichung	Art. 12 ¹ Gesuche sind bei der zuständigen Vollzugsstelle einzureichen.	039	Gesuchseinreichung	Art. 12 ¹ Gesuche sind bei der zuständigen Vollzugsstelle einzureichen.
	² Die Gestuchstellenden erteilen die für die Prüfung der Zulagenberechtigung erforderlichen Informationen; diese werden soweit möglich dokumentiert.	040		² Die Gestuchstellenden erteilen die für die Prüfung der Zulagenberechtigung erforderlichen Informationen; diese werden soweit möglich dokumentiert.
	³ Die Vollzugsstelle stellt für die Einreichung des Gesuchs ein Formular zur Verfügung.	041		³ Die Vollzugsstelle stellt für die Einreichung des Gesuchs ein Formular zur Verfügung.
		042		
Einreichungsfrist	Art. 13 Gesuche sind bei der Vollzugsstelle bis Ende September des Kalenderjahres einzureichen, für das eine Energiekostenzulage gewährt wird.	043	Einreichungsfrist	Art. 13 Gesuche sind bei der Vollzugsstelle bis Ende September des Kalenderjahres einzureichen, für das eine Energiekostenzulage gewährt wird.
		044		
Gesuchsprüfung	Art. 14 ¹ Die Vollzugsstelle prüft die Angaben und die Zulagenberechtigung.	045	Gesuchsprüfung	Art. 14 ¹ Die Vollzugsstelle prüft die Angaben und die Zulagenberechtigung.
	² Sie erlässt bei einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung des Gesuchs eine Verfügung.	046		² Sie erlässt bei einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung des Gesuchs eine Verfügung.
		047		
Datenbearbeitung	Art. 15 ¹ Sie kann für die Prüfung auf verwaltungsintern zugängliche Informationen zugreifen.	048	Datenbearbeitung	Art. 15 ¹ Die Vollzugsstelle kann für die Prüfung auf verwaltungsintern zugängliche Informationen zugreifen.

	² Die für die Ausrichtung der wirtschaftlichen Sozialhilfe zuständige Stelle gibt der Vollzugsstelle bekannt, ob Gesuchstellende wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen.	049		² Die für die Ausrichtung der Sozialhilfe zuständige Stelle gibt der Vollzugsstelle bekannt, ob Gesuchstellende wirtschaftliche Hilfe im Sinn des SHG⁸ beziehen.
	³ Die Bekanntgabe kann systematisch und automatisiert erfolgen.	050		³ Die Bekanntgabe kann systematisch und automatisiert erfolgen.
		051		
Auszahlungfrist	Art. 16 Die Auszahlung erfolgt innerhalb von drei Monaten nach Geltendmachung, sofern alle notwendigen Belege zur Gesuchsprüfung vorliegen.	052	Auszahlungfrist	Art. 16 Die Auszahlung erfolgt innert drei Monaten nach Einreichung des Gesuchs , sofern alle notwendigen Unterlagen zur Gesuchsprüfung vorliegen.
		053		
Rückerstattung	Art. 17 ¹ Die gesuchstellende Person ist zur Rückerstattung ausbezahlter Energiekostenzulagen verpflichtet, wenn sie: a. bei der Gesuchseinreichung unwahre oder unvollständige Informationen erteilt hat; b. für die Zulagenberechtigung massgebliche Tatsachen verschwiegen oder nicht gemeldet hat.	054	Rückerstattung	Art. 17 ¹ Die gesuchstellende Person ist zur Rückerstattung ausbezahlter Energiekostenzulagen verpflichtet, wenn sie: a. bei der Gesuchseinreichung unwahre oder unvollständige Informationen erteilt hat; b. für die Zulagenberechtigung massgebliche Tatsachen verschwiegen oder nicht gemeldet hat.
	² Die Vollzugsstelle erlässt eine Verfügung über die Rückerstattung; die Zahlungsfrist beträgt dreissig Tage ab Rechtskraft.	055		² Die Vollzugsstelle erlässt eine Verfügung über die Rückerstattung; die Zahlungsfrist beträgt dreissig Tage ab Rechtskraft.
	³ Der Anspruch auf Rückerstattung verjährt fünf Jahre nach Auszahlung der rückerstattungspflichtigen Beiträge.	056		³ Der Anspruch auf Rückerstattung verjährt fünf Jahre nach Auszahlung der rückerstattungspflichtigen Beiträge.

⁸ vom 14. Juni 1981, LS 851.1.

		057		
	D. Schlussbestimmungen	058		D. Schlussbestimmungen
Inkrafttreten	Art. 18 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.	059	Inkrafttreten	Art. 18 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.
		060		
		061		<p>Zustimmung: Präsident Mischa Schiwow (AL), Referent; Sandra Bienek (GLP), Dr. Florian Blättler (SP), Mélissa Dufournet (FDP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Karin Weyermann (Die Mitte)</p> <p>Für die Redaktionskommission</p> <p>Präsident Mischa Schiwow (AL) Sekretär Georg Escher</p>